

Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen

zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

nachstehend der „Vertragspartner“ genannt

und

Name und Anschrift der Bank

nachstehend die „Bank“ genannt

1. Vertragsgegenstand

(1) Die Parteien beabsichtigen, auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages Wertpapierdarlehen abzuschließen. Jede der Parteien kann sowohl Darlehensgeber als auch Darlehensnehmer sein. Der Darlehensgeber wird dem Darlehensnehmer Wertpapiere darlehensweise überlassen. Der Darlehensnehmer ist zur Rückgewähr von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet.

(2) Für jedes Geschäft, das unter Zugrundelegung dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wird („Einzelabschluss“), gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Alle Einzelabschlüsse bilden untereinander und zusammen mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag („Vertrag“); sie werden im Sinne einer einheitlichen Risikobetrachtung und im Vertrauen darauf getätigt.

2. Einzelabschlüsse

(1) Haben sich die Parteien über einen Einzelabschluss geeinigt, so wird die Bank dem Vertragspartner schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, durch Telefax oder in ähnlicher Weise dessen Inhalt bestätigen.

(2) Jede Partei ist berechtigt, eine unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses zu verlangen, die jedoch keine Voraussetzung für dessen Rechtswirksamkeit ist.

(3) Die Bestimmungen des Einzelabschlusses gehen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vor.

3. Lieferung der Darlehenspapiere, Eigentumsübergang

(1) Nach Maßgabe des Einzelabschlusses wird der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer am für die Lieferung vereinbarten Tag („Valutierungstag“) die vereinbarten Wertpapiere („Darlehenspapiere“) anschaffen („Lieferung“).

(2) Die Parteien sind sich einig, dass mit der Lieferung das unbeschränkte Eigentum oder eine andere am Verwahrort übliche, gleichwertige Rechtsstellung an den Darlehenspapieren auf den Darlehensnehmer übergeht. Hierzu wird der Darlehensgeber, soweit erforderlich, alle weiteren notwendigen Erklärungen abgeben. Bei vinkulierten Namensaktien ist der Darlehensnehmer bereits vor der Umschreibung im Aktionärsregister des Emittenten berechtigt, über die Aktien zu verfügen.

(3) Werden die Darlehenspapiere am Valutierungstag nicht geliefert, so ist der Darlehensnehmer nach Benachrichtigung des Darlehensgebers vom Ausbleiben der Lieferung und nach Ablauf einer Nachfrist von einem Bankarbeitstag berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Einzelabschlusses zu verlangen oder von dem Einzelabschluss zurückzutreten.

4. Wertausgleich

(1) Unterschreitet an einem Bankarbeitstag die Darlehenssumme der einen Partei die Darlehenssumme der anderen Partei, so ist erstere jederzeit berechtigt, von letzterer Wertausgleich zu verlangen. Der Wertausgleich errechnet sich aus der Differenz der Darlehenssummen und ist zu leisten, wenn der in Nr. 11 Abs. 7 genannte Mindestbetrag erreicht ist.

(2) Die Darlehenssumme einer Partei errechnet sich aus:

(a) der Summe der gemäß Nr. 11 Abs. 2 berechneten Marktwerte aller ihr von der anderen Partei gelieferten Darlehenspapiere aus noch nicht vollständig abgewickelten Einzelabschlüssen unter Berücksichtigung gegebenenfalls im Einzelabschluss vereinbarter Aufschläge zum Ausgleich etwaiger Kurssteigerungen der Darlehenspapiere und

(b) dem Wert der von ihr noch nicht rückübertragenen Leistungen aus vorangegangenen Wertausgleich, der bei Geld-

zahlungen aus dem Nominalbetrag zuzüglich angefallener Zinsen ermittelt wird.

(3) Wertausgleichsleistungen sind vor Ende des ersten auf den Zugang der Mitteilung folgenden Bankarbeitstages zu erbringen. Der Wertausgleich erfolgt durch Leistungen, auf die sich die Parteien geeinigt haben. Die zum Wertausgleich verpflichtete Partei hat zunächst etwaige aus vorangegangenen Wertausgleich erhaltene und von ihr noch nicht rückübertragene Leistungen zu verwenden. Sofern keine ausdrückliche Bestimmung über die Art der zu erbringenden Leistungen getroffen wird, gilt die Lieferung von auf Euro lautenden Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

(4) Die im Rahmen des Wertausgleichs erbrachten Leistungen können ganz oder teilweise ohne Zustimmung der anderen Partei durch Geldzahlungen in Euro oder auf Euro lautende Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland ersetzt werden. Die Ersetzung erfolgt einen Bankarbeitstag nach Zugang einer entsprechenden Benachrichtigung gegen Rückgewähr der zu ersetzenden Leistungen. Steuern, Gebühren oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Ersetzung entstehen, gehen zu Lasten der ersetzenden Partei.

(5) Auf Wertpapiere, die zum Zwecke des Wertausgleichs geliefert werden, finden die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages über die Darlehenspapiere mit Ausnahme der Nr. 5, der Nr. 7 Abs. 1 bis 3 und der Nr. 8 entsprechende Anwendung.

5. Darlehensentgelt

(1) Der Darlehensnehmer zahlt dem Darlehensgeber für jedes Wertpapierdarlehen ein Entgelt („Darlehensentgelt“).

(2) Das Darlehensentgelt errechnet sich aus dem im Einzelabschluss vereinbarten Prozentsatz p.a. bezogen auf den Marktwert der Darlehenspapiere an dem im Einzelabschluss näher bezeichneten Tag. Das Darlehensentgelt wird bestimmt für die Zeit vom Valutierungstag (einschließlich) bis zu dem Bankarbeitstag (ausschließlich), an dem die Darlehenspapiere an den Darlehensgeber zurückgeliefert worden sind („Rückgabetag“). Hierbei wird die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage durch 360 dividiert.

(3) Die Darlehensentgelte werden von der Bank am Monatsanfang für den zurückliegenden Monat berechnet und sind am zweiten Bankarbeitstag nach Zugang der Abrechnung fällig.

6. Zinsen, Dividenden, sonstige Ausschüttungen, Berichtigungsaktien und Bezugsrechte

(1) Die während der Laufzeit des Darlehens auf die Darlehenspapiere geleisteten Zinsen, Gewinnanteile sowie sonstige Ausschüttungen stehen dem Darlehensgeber zu. Den Gegenwert hat der Darlehensnehmer mit Wertstellung zum Tag der tatsächlichen Zahlung durch den Emittenten zuzüglich des Betrages einbehaltener Steuern und Abgaben sowie Steuergutschriften an den Darlehensgeber zu zahlen („Kompensationszahlung“).

(2) Die Kompensationszahlung umfasst bei Schuldverschreibungen sämtliche auf sie gezahlten Zinsen, bei Aktien sämtliche Ausschüttungen wie Dividenden oder Zahlungen im Falle von Kapitalherabsetzungen. Der in der Kompensationszahlung enthaltene Ausgleich für Steuern und Abgaben wird nur nach Maßgabe der dem Darlehensnehmer mitge-

teilten steuerlichen Erstattungs- bzw. Anrechnungsansprüche des Darlehensgebers gezahlt.

(3) Berichtigungsaktien sowie eventuell verbleibende Teilrechte, die während des Darlehenszeitraumes auf die Darlehenspapiere begeben werden, sind Gegenstand des betreffenden Einzelabschlusses und vom Darlehensnehmer am Rückgabetag an den Darlehensgeber zu liefern.

(4) Entfallen auf die Darlehenspapiere Bezugsrechte, so hat der Darlehensnehmer die Bezugsrechte dem Darlehensgeber spätestens am dritten Tag des Bezugsrechtshandels zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist der Darlehensgeber berechtigt, die Bezugsrechte am folgenden Bankarbeitstag für Rechnung des Darlehensnehmers zu kaufen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

7. Kündigung, Rücklieferung von Darlehenspapieren

(1) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Wertpapierdarlehen kann ganz oder teilweise gekündigt werden

(a) durch den Darlehensgeber jederzeit mit einer Kündigungsfrist von wenigstens 3 Bankarbeitstagen;

(b) durch den Darlehensnehmer jederzeit mit einer Frist von wenigstens einem Bankarbeitstag.

(2) Die Kündigungserklärung muss dem Empfänger spätestens bis 15.00 Uhr (Ortszeit am Ort des Empfängers) zugegangen sein. Später eingehende Kündigungserklärungen werden erst am darauffolgenden Bankarbeitstag wirksam.

(3) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Darlehen endet spätestens ein Jahr nach dem Valutierungstag.

(4) Der Darlehensnehmer hat die Darlehenspapiere am Fälligkeitstag auf das vereinbarte Konto zurückzuliefern – Nr. 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle der Rücklieferung vinkulierter Namensaktien trägt der Darlehensgeber das Risiko, von dem Emittenten nicht ins Aktionärsregister eingetragen zu werden.

(5) Bei Umtausch-, Abfindungs- oder sonstigen veröffentlichten Kaufangeboten sind die Darlehenspapiere am zweiten Bankarbeitstag vor dem Beginn der Frist zur Annahme bzw. zur Abgabe solcher Angebote zurückzuliefern, sofern die zur Rücklieferung verpflichtete Partei mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fristbeginn von der Veröffentlichung des Angebots Kenntnis erlangt hat. Entsprechendes gilt für verzinsliche Wertpapiere, die für Auslosungszwecke in Serien oder Gruppen aufgeteilt oder vorzeitig zur Rückzahlung gekündigt werden.

8. Nicht fristgemäße Rücklieferung

(1) Liefert eine Partei („säumige Partei“) am Fälligkeitstag die Darlehenspapiere nicht oder nicht vollständig an die andere Partei zurück, so hat diese gegen die säumige Partei für jeden Tag des Verzuges Anspruch auf Verzugszinsen gemäß Abs. 2. Darüber hinaus ist sie nach vorheriger Androhung mit Fristsetzung von mindestens einem Bankarbeitstag berechtigt, für Rechnung der säumigen Partei Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge zu kaufen („Eindeckung“). Der säumigen Partei ist unverzüglich eine Abrechnung zu erteilen. Der Aufwendungsersatzanspruch gegen die säumige Partei ist mit dem Zugang der Abrechnung fällig. Im Falle nicht fristgemäßer Rücklieferung liegt ein wichtiger Grund zur Kündi-

gung im Sinne von Nr. 9 Abs. 1 erst dann vor, wenn der Lieferpflichtige den Aufwendungsersatzanspruch nach Ablauf der Frist gemäß Nr. 9 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, es sei denn, es liegt ein anderer wichtiger Grund vor.

(2) Der Verzugszins ist der Euro-tagesgeldindizierte Referenzzinssatz EONIA wie er für jeden Tag, für den Verzugszinsen zu berechnen sind, von der Europäischen Zentralbank festgestellt und auf der Telerate-Seite 247 veröffentlicht wird. Er wird berechnet ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der tatsächlichen Rücklieferung oder der Erfüllung des Aufwendungsersatzanspruches (ausschließlich). Hierbei wird die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage durch 360 dividiert.

(3) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder der Nachweis eines geringeren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

9. Beendigung, Schadensersatz

(1) Sofern Einzelabschlüsse getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der Aufwendungsersatzanspruch nach Nr. 8 Abs. 1 oder der Anspruch auf Wertausgleich nach Nr. 4 nicht innerhalb eines Bankarbeitstages nach Benachrichtigung des Zahlungs- oder Leistungspflichtigen vom Ausbleiben der Zahlung oder Leistung erfüllt worden ist. Die Kündigung hat schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax zu erfolgen. Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Einzelabschlüsse aus wichtigem Grund ist ausgeschlossen.

(2) Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Dieser ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

(3) Im Falle der Beendigung durch Kündigung oder Insolvenz bestehen keine Ansprüche mehr auf Lieferung oder Rücklieferung von Wertpapieren und sonstigen Leistungen. An die Stelle dieser Ansprüche tritt eine einheitliche Forderung („Ausgleichsforderung“). Zu deren Ermittlung werden sämtliche Ansprüche der Parteien aus dem Vertrag einschließlich der nach Nr. 4 erhaltenen und noch nicht rückübertragenen Leistungen miteinander verrechnet. Letztere gelten als Anspruch der Partei, welche die Leistungen erbracht hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die ersatzberechtigte Partei ist nicht ausgeschlossen.

(4) Die den Vertrag kündigende bzw. solvente Partei („ersatzberechtigte Partei“) wird die Ausgleichsforderung berechnen. Diese wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, nach ihrer Auffassung dazu geeignete Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie denjenigen Betrag zugrunde legen, den sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Termsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indizes und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen. Für die nach Nr. 4 erbrachten Leistungen gilt Vorstehendes entsprechend.

(5) Eine Ausgleichsforderung gegen die ersatzberechtigte Partei wird nur fällig, soweit diese keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei („Gegenansprüche“) hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Ausgleichsforderung vom Gesamtbetrag abzuziehen. Zur Berechnung des Wertes der Gegenansprüche hat die ersatzberechtigte Partei diese:

- (a) soweit sie sich nicht auf Euro richten, am Berechnungstag in Euro umzurechnen,
- (b) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen richten, in eine in Euro ausgedrückte Schadensersatzforderung umzuwandeln und
- (c) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen.

Die ersatzberechtigte Partei kann gegen die Ausgleichsforderung der anderen Partei mit den nach Satz 3 errechneten Gegenansprüchen aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Ausgleichsforderung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.

10. Steuern und Abgaben

Soweit auf die Lieferung und Rücklieferung von Darlehenspapieren Steuern, Kosten, Gebühren oder Abgaben anfallen, werden diese vom Darlehensnehmer, bei Leistungen nach Nr. 4 vom Leistungspflichtigen getragen.

11. Sonstige Bestimmungen

(1) „Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Vertrages ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den im Einzelabschluss genannten Finanzplatz/Finanzplätzen der jeweils handelnden Niederlassungen der Vertragspartner für Geschäfte geöffnet sind und die jeweils eingeschalteten Clearingsysteme Geschäfte abwickeln. Ist ein Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist der unmittelbar folgende Bankarbeitstag maßgeblich.

(2) Der „Marktwert“ von Darlehenspapieren bestimmt sich bei Wertpapieren, die an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, nach dem an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Kassakurs oder, falls ein solcher nicht besteht, nach dem Kassakurs der Heimatbörse der betreffenden Wertpapiere, bei verzinslichen Wertpapieren jeweils inklusive Stückzinsen. Handelt es sich um nicht an einer Wertpapierbörse gehandelte Wertpapiere, findet an einem Bankarbeitstag kein Handel in den betreffenden Wertpapieren statt oder wird an einem Tag kein Kassakurs festgestellt, so ist der Marktwert das arithmetische Mittel aus zwei Ankaufkursen, die von zwei Marktteilnehmern, von denen jede Partei einen benannt hat, gestellt werden, bei verzinslichen Wertpapieren jeweils inklusive Stückzinsen. Für die Feststellung des Marktwertes von Bezugsrechten gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen, fernschriftlichen, telegrafischen, durch Telefax oder in sonstiger Weise mitgeteilten Zustimmung der jeweils anderen Partei.

(4) Bei der Versendung von Telefaxen haftet der Absender für alle Schäden, die aufgrund verfälschter oder nicht lesbarer Benachrichtigungen oder Mitteilungen entstehen, es sei denn, der Empfänger hat die Kontrolle nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen.

(5) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist der

Ort der Niederlassung der Bank, durch die der Vertrag abgeschlossen wird.

(6) Sind Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Gegebenenfalls hierdurch entstehende Vertragslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien geschlossen.

(7) Der nach Nr. 4 Abs. 1 zu vereinbarende Mindestbetrag beträgt:

Euro

(8) Dieser Absatz gilt nur, sofern das nachfolgende Feld angekreuzt ist:

Der Vertrag in der hiermit vereinbarten Fassung gilt auch für alle etwaigen Einzelabschlüsse der Parteien unter dem Rahmenvertrag für Wertpapierleihgeschäfte. Diese gelten als Einzelabschlüsse unter diesem Rahmenvertrag. Der Rahmenvertrag für Wertpapierleihgeschäfte bleibt für die Auslegung der unter ihm getätigten Einzelabschlüsse insoweit maßgeblich, als dies zum Verständnis der in den Einzelabschlüssen getroffenen Regelungen erforderlich ist.

12. Sonstige Vereinbarungen

MUSTER

Unterschrift(en) der Bank

Unterschrift(en) des Vertragspartners